

GROSSE KREISSTADT BACKNANG

**Satzung über die Erhebung
von Verwaltungsgebühren
(Verwaltungsgebührensatzung)
vom 14. Dezember 2006**

Inhaltsverzeichnis:

§ 1	Gebührenpflicht
§ 2	Gebührenfreiheit
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenhöhe
§ 5	Entstehung der Gebühr
§ 6	Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen
§ 7	Auslagen
§ 8	Inkrafttreten
Anlage:	Gebührenverzeichnis

STADT BACKNANG

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Backnang in der Sitzung am 14. Dezember 2006 folgende

Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

beschlossen:

§ 1

Gebührenpflicht

Die Große Kreisstadt Backnang erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. § 2 Abs. 2 und 4 Landesgebührengesetz gilt entsprechend. Unberührt bleiben Bestimmungen über die Erhebung von Gebühren in besonderen Gebührensatzungen der Großen Kreisstadt Backnang.

§ 2

Gebührenfreiheit

(1) Gebühren werden nicht erhoben für öffentliche Leitungen, die folgende Angelegenheiten betreffen (sachliche Gebührenfreiheit):

1. Gnadensachen,
2. das bestehende oder frühere Dienstverhältnis von Beschäftigten des öffentlichen Dienstes,
3. die bestehende oder frühere gesetzliche Dienstpflicht oder die bestehende oder frühere anstelle der gesetzlichen Dienstpflicht geleistete Tätigkeit,
4. Prüfungen, die der beruflichen Aus- und Weiterbildung dienen, mit Ausnahme von Prüfungen zur Notenverbesserung,
5. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit bei schriftlichen Auskünften nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
6. die behördliche Informationsgewinnung.

(2) Von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren sind befreit, soweit Gegenseitigkeit besteht:

1. Das Land Baden-Württemberg, Landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts, die nach den Haushaltsplänen des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden. Die Bundesrepublik Deutschland sowie die anderen Länder insoweit, als die Gebühr für die öffentliche Leistung 500,00 Euro oder weniger beträgt.

2. Die Gemeinden, Landkreise, Gemeindeverbände, Zweckverbände sowie Verbände der Regionalplanung in Baden-Württemberg.

3. Die Gebührenbefreiung tritt nicht ein, soweit die in Absätzen 1. und 2. genannten Stellen berechtigt sind, die Gebühren Dritten aufzuerlegen oder sonst auf Dritte umzulegen.

(3) Soweit die Große Kreisstadt Backnang Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, sind von der Entrichtung der Verwaltungsgebühren befreit:

1. Die Kirchen und die sonstigen als Körperschaften des öffentlichen Rechts anerkannten Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen.
2. Die Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie deren Untergliederungen und Mitgliedsverbände und die ihnen zugeordneten Einrichtungen, Anstalten und Stiftungen für den Bereich der Wohlfahrts- und Gesundheitspflege.

(4) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Großen Kreisstadt Backnang ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.

(5) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3

Gebührenschildner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet,

1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
2. der die Gebühren- und Auslagenschuld durch eine gegenüber der Behörde abgegebene schriftliche Erklärung übernommen hat,
3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührenhöhe

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist

eine Gebühr von 2,50 bis 10.000 Euro zu erheben. Werden nach dem Gebührenverzeichnis Verwaltungsgebühren nach festen Sätzen erhoben, kann das wirtschaftliche und sonstige Interesse der Gebührenschuldner unberücksichtigt bleiben.

(2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.

(3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.

(4) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 5 Euro erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

(5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird, je nach dem Stand der Bearbeitung, 1/10 bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt 5 Euro.

§ 5

Entstehung der Gebühr

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 4 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

§ 6

Fälligkeit, Zahlung, Vorauszahlung und Sicherheitsleistungen

(1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.

(2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung zurückbehalten werden oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.

(3) Die Vornahme einer öffentlichen Leistung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr

ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung kann abgesehen werden, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7

Auslagen

(1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Großen Kreisstadt Backnang erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

(2) Auslagen nach § 1 Satz 2 sind insbesondere:

1. Gebühren für die Telekommunikation
2. Reisekosten
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung
5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Lieferungen und Leistungen
6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen

(3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für die Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags, indem der Dritte die Auslagen der Stadt in Rechnung stellt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

(2) Zu gleicher Zeit tritt die Satzung der Stadt Backnang über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) vom 1. Januar 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Backnang, den 14.12.2006

Bürgermeisteramt
Dr. Frank Nopper
Oberbürgermeister

Satzungsgemäß in der Backnanger Kreiszeitung vom
öffentlich bekannt
gemacht.

Anzeige an das Regierungspräsidium Stuttgart am

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Backnang geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.